

**Bericht der Landeshauptstadt Kiel gemäß § 19 Abs. 5 des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) über die Zusammenarbeit mit den nach § 19 Abs. 1 und 3 SbStG genannten Behörden und Stellen für das Jahr 2010, Ausblick auf das Jahr 2011**

Gemäß § 19 Abs. 5 S. 1 SbStG berichtet die nach dem SbStG zuständige Behörde jährlich über Art und Inhalt der im nächsten Jahr geplanten Zusammenarbeit mit den in Abs. 1 und 3 genannten Behörden und Stellen.

Sie berichtet dabei auch über die Zusammenarbeit mit diesen Behörden und Stellen im vergangenen Jahr.

Behörden und Stellen gemäß § 19 Abs. 1 und 3 SbStG:

- Heimaufsichtsbehörden (Abs. 1)
- Pflegekassen (Abs. 1)
- Landesverbände der Pflegekassen (Abs. 1)
- Medizinischer Dienst der Krankenversicherung (Abs. 1)
- Träger der Sozialhilfe (Abs. 1)
- Dienststellen für die Brandverhütungsschau nach der Landesverordnung über die Brandverhütungsschau vom 4. November 2008 (Abs. 3)
- Bauaufsichtsbehörden (Abs. 3)
- Betreuungsbehörden (Abs. 3)
- Arbeits- und Gesundheitsschutz (Abs. 3)
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Abs. 3)
- Träger von Einrichtungen und deren Vereinigungen (Abs. 3)
- Verbände und Interessensvertretungen der Bewohnerinnen und Bewohner und des Verbraucherschutzes (Abs. 3)
- Verbände der an der Pflege und Betreuung beteiligten Berufsgruppen (Abs. 3)

Der Bericht für das Jahr 2009 wurde im Jahr 2010 erstmals im Internet veröffentlicht. Alle o. g. beteiligten Stellen wurden mit Schreiben vom 28.01.2010 über die neue Rechtslage informiert.

**Bericht für das Jahr 2010, Ausblick auf das Jahr 2011:**

Die Heimaufsichtsbehörde befindet sich in jedem Jahr in einem regelmäßigen Austausch mit dem Verband der Ersatzkassen e.V.(vdek) und dem Sozialhilfeträger. Die Prüftermine des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) wurden mit der Heimaufsicht abgestimmt, so dass die in diesem Jahr vorgesehenen Überprüfungen möglichst gemeinsam durchgeführt werden sollen. Auch bei Beratungen von Trägern neuer stationärer Einrichtungen oder auch Umbaumaßnahmen wie die Erweiterung von stationären Pflegeplätzen wurde mit den Beteiligten nach § 19 Abs. 1 SbStG zusammengearbeitet. An diesen Beratungen war auch der für die Gesundheitsaufsicht zuständige Kollege des Amtes für Gesundheit beteiligt. Vor Abnahme von neuen stationären Plätzen erfolgte ein Austausch mit den zuständigen Kollegen und Kolleginnen des vorbeugenden Brandschutzes und des Bauordnungsamtes. Die Heimaufsichtsbehörde tauschte sich in einer Vertragsangelegenheit mit der Betreuungsstelle der Stadt Kiel aus.

Mit einer Multiplikatorin der Stadt Kiel erfolgte ein telefonischer Austausch. Für 2011 ist ein gemeinsames Treffen Ende des Jahres geplant.

Am 19.01.2011 wurden alle o.g. Stellen zu einer gemeinsamen Sitzung eingeladen. Das Protokoll der Sitzung wurde allen beteiligten Stellen zugesandt.

Es bestand der Wunsch, dass zukünftig einmal jährlich zu einem gemeinsamen Treffen eingeladen werden soll. Da in diesem Jahr die neue Prüfrichtlinie der Heimaufsicht eingeführt wird und gegebenenfalls die neuen Durchführungsverordnungen für das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz in Kraft treten, würde dann in diesem Jahr eine weitere Einladung folgen.